

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Liquidation der Aktiengesellschaft der Monte Generoso- Bahn.

(Vom 17. September 1917.)

Das schweizerische Bundesgericht teilte uns mit Schreiben vom 21. Juli 1917 mit, dass es die über die Aktiengesellschaft der Monte Generoso-Bahn in Capolago unterm 7. April 1914 angeordnete Zwangsliquidation durch Beschluss vom 17. Juli 1917 als geschlossen erklärt hat. Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Zwangsliquidation der Eisenbahnen legte das Bundesgericht gleichzeitig ein Exemplar des Schlussberichtes des Liquidators, Herrn Dr. Angelo Bonzanigo in Bellinzona, vom 26. Juni 1917 bei.

Indem wir uns erlauben, auf diesen Schlussbericht, der über das ganze Liquidationsverfahren Aufschluss gibt, zu verweisen, heben wir kurz folgende Hauptpunkte hervor:

Am 7. April 1914 hat das Bundesgericht über die Aktiengesellschaft Monte Generoso-Bahn in Capolago gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 die Liquidation angeordnet und zum Masseverwalter Herrn Dr. Angelo Bonzanigo in Bellinzona ernannt. Die Steigerung wurde laut Beschluss des Bundesgerichtes vom 28. Dezember 1915 am 21. Februar 1916 abgehalten. Bei derselben wurde die Bahn mit allen Zubehörenden und nebst den Nebenbetrieben der „Banca Svizzera Americana“ in Locarno zuhanden einer zu bildenden Aktiengesellschaft um die Summe von Fr. 607,200 zugeschlagen.

Durch Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1916 (E. A. S. XXXII, 77) haben Sie die unterm 2. Juli 1886 (E. A. S. IX, 51) erteilte Konzession einer Zahnradbahn von Capolago nach dem Gipfel

des Monte Generoso auf die „Nuova Società Anonima del Monte Generoso“ in Capolago übertragen.

Laut Bericht des Masseverwalters ist der Klassifikations- und Verteilungsplan öffentlich aufgelegt und von keiner Seite beanstandet worden. Die Liquidationsabrechnung wurde von dem vom Bundesgericht bestellten Experten, Herrn Schatzmann, Direktor der Salvatorebahn, in Lugano, geprüft und richtig befunden. Die im Art. 38 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 unter Ziffern 1—5 erwähnten Forderungen konnten ganz gedeckt werden, wogegen die Banca Svizzera Americana für ihre in der 6. Klasse eingereichte pfandgedeckte Forderung von Fr. 707,625 (Fr. 600,000 zuzüglich Fr. 107,625 Zinsen) nur noch Fr. 491,081.48 erhielt. Die Forderungen der 7. Klasse waren gänzlich verloren.

Die Liquidationsabrechnung und der Schlussbericht des Masseverwalters geben uns zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Wir beantragen Ihnen, von der Beendigung der Liquidation der Aktiengesellschaft der Monte Generoso-Bahn Vormerk nehmen zu wollen, und benützen auch diesen Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. September 1917.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schatzmann.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Liquidation der Aktiengesellschaft der Monte Generoso-Bahn. (Vom 17. September 1917.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	793
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1917
Date	
Data	
Seite	145-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 490

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.